



# Amtsgericht Bünde

## Beschluss

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 11.02.2026, 09:30 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Hangbaumstr. 19, 32257 Bünde**

### folgender Grundbesitz:

# Wohnungsgrundbuch von Bünde, Blatt 3862, BV Ifd. Nr. 1

228/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bünde, Flur 16, Flurstück 465, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 95, 95 a-e, Größe: 3.757 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. XV im 1. Obergeschoss links des Hauses Heidestraße 95b nebst Keller Nr. XV

versteigert werden.

## Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus in Bünde, Heidestraße

2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon und Keller

Wohnfläche ca. 54 m<sup>2</sup>

Baujahr 1962

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

68.000.00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezeichnenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.